

10.08.90

In

Verordnung

des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die
Darstellung des Planinhalts(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)**A. Zielsetzung**

Das Baugesetzbuch hat den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, Nutzungsregelungen in Bauleitplänen differenzierter zu treffen. Im Anschluß an das Baugesetzbuch ist auch die Baunutzungsverordnung geändert worden. Sie hat die bauplanerischen Festsetzungsmöglichkeiten zur Ordnung und Entwicklung der Baugebiete verbessert. Diesen Änderungen im städtebaulichen Planungsrecht soll die Planzeichenverordnung angepaßt werden.

B. Lösung

Entsprechend dieser Zielsetzung sollen nur solche Planzeichen neu eingeführt werden, die infolge des geänderten Planungsrechts zur Darstellung des Planinhalts notwendig sind. Die Möglichkeit, Planzeichen zu ergänzen, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist, sowie Planzeichen sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln, in den Fällen, in denen in der Anlage keine oder keine ausreichenden Planzeichen enthalten sind, soll unberührt bleiben. Die bisherige Gliederung der Anlage, die Ordnung der Planzeichen nach Planungsgegenständen und die Zusammenfassung in Sachbereiche hat sich in der Praxis bewährt. Sie soll daher unberührt bleiben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten werden durch die Verordnung nicht verursacht.

Bundesrat

Drucksache 568/90

10.08.90

In

Verordnung

des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die
Darstellung des Planinhalts
(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (441) - 841 06 - Ba 22/90

Bonn, den 10. August 1990

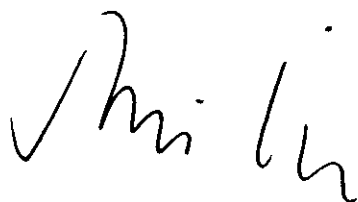
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau zu erlassende

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne
und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichen-
verordnung 1990 - PlanzV 90)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Drucksache 568 / 90

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne
und die Darstellung des Planinhalts
(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Aufgrund des § 2 Abs. 5 Nr. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung
der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) ver-
ordnet der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:

§ 1

Planunterlagen

(1) Als Unterlagen für Bauleitpläne sind Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, daß der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.

(2) Aus den Planunterlagen für Bebauungspläne sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhe ergeben. Von diesen Angaben kann insoweit abgesehen werden, als sie für die Festsetzungen nicht erforderlich sind. Der Stand der Planunterlagen (Monat, Jahr) soll angegeben werden.

§ 2

Planzeichen

(1) Als Planzeichen in den Bauleitplänen sollen die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Planzeichen verwendet werden. Dies gilt auch insbesondere für Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke. Die Darstellungsarten können miteinander verbunden werden. Linien können auch in Farbe ausgeführt werden. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke sollen zusätzlich zu den Planzeichen als solche bezeichnet werden.

(2) Die in der Anlage enthaltenen Planzeichen können ergänzt werden, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist. Soweit Darstellungen des Planinhalts erforderlich sind, für die in der Anlage keine oder keine ausreichenden Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen verwendet werden, die sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt worden sind.

(3) Die Planzeichen sollen in Farbton, Strichstärke und Dichte den Planunterlagen so angepaßt werden, daß deren Inhalt erkennbar bleibt.

(4) Die verwendeten Planzeichen sollen im Bauleitplan erklärt werden.

(5) Eine Verletzung von Vorschriften der Absätze 1 bis 4 ist unbeachtlich, wenn die Darstellung, Festsetzung, Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahme oder der Vermerk hinreichend deutlich erkennbar ist.

§ 3

Überleitungsvorschrift

Die bis zum 31. Oktober 1981 sowie die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Planzeichen können weiterhin verwendet werden

1. für Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen, die bis zu diesen Zeitpunkten rechtswirksam geworden sind,
2. für Bauleitpläne, deren Aufstellung die Gemeinde bis zu diesen Zeitpunkten eingeleitet hat, wenn mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 des Baugesetzbuchs oder vor Inkrafttreten des Baugesetzbuchs nach § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes begonnen worden ist sowie für Änderungen oder Ergänzungen dieser Bauleitpläne.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 247 des Baugesetzbuchs auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

1. Die geltende Planzeichenverordnung ist den Änderungen des Bundesbaugesetzes von 1976 und der Baunutzungsverordnung von 1977 durch die Novelle von 1981 angepaßt worden. Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und die Vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127) haben die Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten in Bauleitplänen erweitert und verbessert. Diesen Änderungen im städtebaulichen Planungsrecht genügt die Anlage zur Planzeichenverordnung 1981 nicht mehr. Sie soll daher den geltenden Ausweisungsmöglichkeiten angepaßt werden.

Entsprechend dieser Zielsetzung sollen nur solche Planzeichen neu eingeführt werden, die infolge des geänderten Planungsrechts zur Darstellung des Planinhalts notwendig sind. Die Möglichkeit, Planzeichen zu ergänzen, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist, sowie Planzeichen sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln, in den Fällen, in denen in der Anlage keine oder keine ausreichenden Planzeichen enthalten sind, bleibt unberührt (§ 2 Abs. 2 PlanzV 90; s. B. zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung §§ 1 und 2).

Die bei den einzelnen Planzeichen genannten Rechtsvorschriften sollen ebenfalls an die veränderte Rechtslage angepaßt werden.

Die bisherige Gliederung der Anlage, die Ordnung der Planzeichen nach Planungsgegenständen und die Zusammenfassung in Sachbereiche soll unberührt bleiben. Sie hat sich in der Praxis bewährt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit, Klarheit und Lesbarkeit der Verordnung soll sowohl der Verordnungstext als auch die Anlage zur Planzeichenverordnung - wie die Planzeichenverordnung 1981 - neu gefaßt werden.

2. Durch die Planzeichenverordnung 1990 werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und den Verbraucher ergeben sich nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

Zu § 1 (Planunterlagen) und § 2 (Planzeichen)

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung 1981 sollen in die Planzeichenverordnung 1990 unverändert übernommen werden. § 1 stellt Anforderungen an die Planunterlagen. § 2 befaßt sich in Abs. 1 und 2 mit der Verwendung und Weiterentwicklung von Planzeichen. In der Anlage zur Planzeichenverordnung 1981 sind nämlich nur solche Planzeichen aufgeführt, die aufgrund der Erfahrungen der Planungspraxis zur Feststellung des Planinhalts notwendig sind. Absatz 3 regelt die Anpassung an die Planunterlagen; Absatz 4 verpflichtet die Gemeinden, die Planzeichen in Bauleitplänen zu erklären. Absatz 5 enthält eine Unschädlichkeitsklausel.

Zu § 3 (Überleitungsvorschrift)

Die Überleitungsvorschrift des § 3 ist neu gefaßt worden. Sie enthält nunmehr die Übergangsregelung der Planzeichenverordnung 1981 und der Planzeichenverordnung 1990. Beide Regelungen stimmen insoweit überein, als sie die Weiterverwendung der bis zum 31. Oktober 1981 bzw. bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Planzeichen in den Fällen der Nummern 1 und 2 gestatten.

Die Verwendung der in der Anlage vorgesehenen neuen Planzeichen kann in den Fällen der Änderung der Ergänzung von Bauleitplänen, die vor dem 31. Oktober 1981 oder danach bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung rechtswirksam geworden sind (Nr. 1), zu Schwierigkeiten führen. Das gleiche gilt auch für Bauleitpläne, deren Aufstellung die Gemeinde bis zu diesen Zeitpunkten eingeleitet hat, wenn mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange begonnen worden ist.

Die Übergangsregelung des § 3 soll in beiden dort genannten Fällen die Verwendung der bisherigen Planzeichen in das pflichtgemäße Ermessen des Trägers der Bauleitplanung stellen. Er soll im Einzelfall prüfen, ob es im Hinblick auf die Übersichtlichkeit, Klarheit und Lesbarkeit der Pläne und nicht zuletzt auch auf den technischen Aufwand sinnvoller und zweckmäßiger erscheint, die bisherigen Planzeichen weiter zu verwenden.

Zu § 4 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll erst am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft treten, um den Gemeinden ausreichend Zeit für die Umstellung auf die neuen Planzeichen zu geben (Abs. 1).

Die Planzeichenverordnung 1990 soll die Planzeichenverordnung 1981 ersetzen. Absatz 2 bestimmt daher, daß die geltende Planzeichenverordnung mit Inkrafttreten der Planzeichenverordnung 1990 außer Kraft treten soll. Für die in der Übergangsregelung genannten Fälle sollen sie bisherigen Planzeichen weiter verwendet werden können.

Anlage zur
Planzeichenverordnung 1990

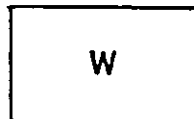
Planzeichen für Bauleitpläne

1. Art der baulichen Nutzung

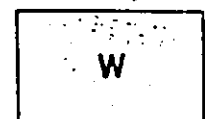
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

1.1. Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

schwarz/weiß

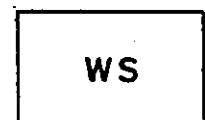
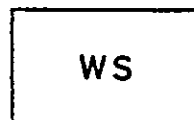


farbig



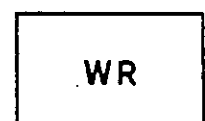
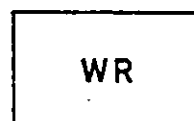
Rot mittel

1.1.1. Kleinsiedlungsgebiete
(§ 2 BauNVO)



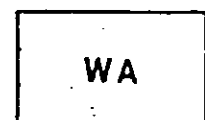
Rot mittel

1.1.2. Reine Wohngebiete
(§ 3 BauNVO)



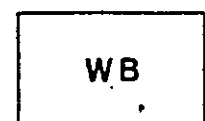
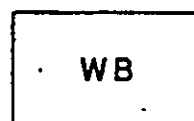
Rot mittel

1.1.3. Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)



Rot mittel

1.1.4. Besondere Wohngebiete
(§ 4a BauNVO)

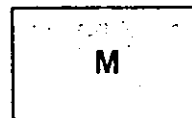
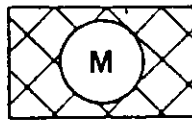


Rot mittel

1.2. Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

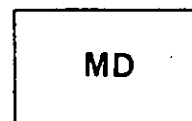
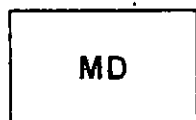
schwarz/weiß

farbig



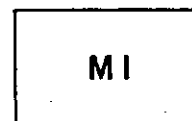
Braun mittel

1.2.1. Dorfgebiete
(§ 5 BauNVO)



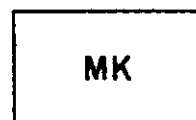
Braun mittel

1.2.2. Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)



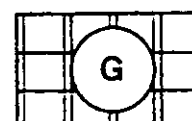
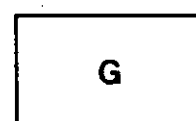
Braun mittel

1.2.3. Kerngebiete
(§ 7 BauNVO)



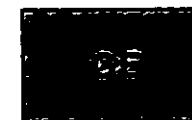
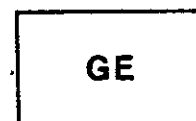
Braun mittel

1.3. Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)



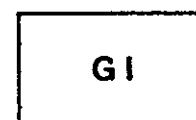
Grau mittel

1.3.1. Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)



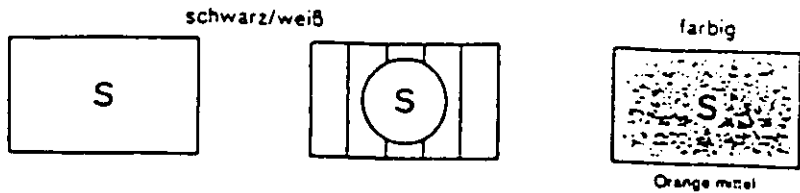
Grau mittel

1.3.2. Industriegebiete
(§ 9 BauNVO)

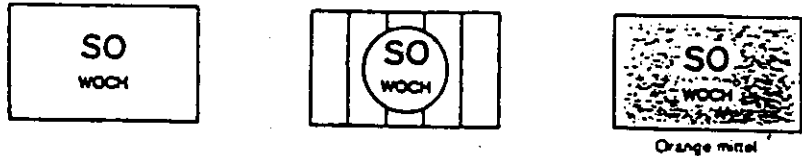


Grau mittel

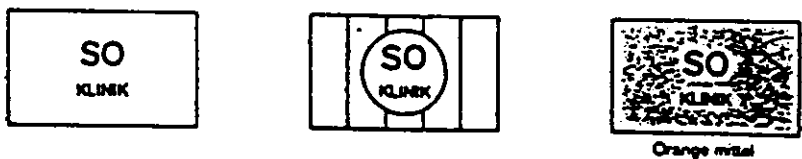
1.4. Sonderbauflächen
(§ 1 Abs 1 Nr 4 BauNVO)



1.4.1. Sondergebiete, die der Erholung dienen
(§ 10 BauNVO)
z.B. : Wochenendhausgebiete



1.4.2. Sonstige Sondergebiete
(§ 11 BauNVO)
z.B. : Klinikgebiete



Zur weiteren Unterscheidung der Baugebiete sind Farbabstufungen zulässig.

Im Bebauungsplan können die farbigen Flächensignaturen auch als Randsignaturen verwendet werden.

Im Flächennutzungsplan kann bei den Planzeichen für die Bauflächen der Nummern 1.1. bis 1.4. bei farbiger Darstellung der Buchstabe entfallen.

1.5. Beschränkung der Zahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Aus besonderen städtebaulichen Gründen kann die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden durch Ergänzungen der Planzeichen festgesetzt werden.

z.B.

WR
2 Wo



2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs 2 Nr 1, § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1. Geschößflächenzahl	Dezimalzahl im Kreis, als Höchstmaß	z.B.	0,7
	als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	0,5 bis 0,7
	oder GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß	z.B.	GFZ 0,7
	als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	GFZ 0,5 bis 0,7
2.2. Geschößfläche	GF mit Flächenangabe als Höchstmaß	z.B.	GF 500 m ²
	als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	GF 400 m ² bis 500 m
2.3. Baumassenzahl	Dezimalzahl im Rechteck	z.B.	3,0
	oder BMZ mit Dezimalzahl,	z.B.	BMZ 3,0
2.4. Baumasse	BM mit Volumenangabe	z.B.	BM 4000 m ³
2.5. Grundflächenzahl	Dezimalzahl	z.B.	0,4
	oder GRZ mit Dezimalzahl,	z.B.	GRZ 0,4
2.6. Grundfläche	GR mit Flächenangabe	z.B.	GR 100 m ²
2.7. Zahl der Vollgeschosse	als Höchstmaß	römische Ziffer.	z.B. III
	als Mindest- und Höchstmaß	römische Ziffer.	z.B. III-V
	zwingend	römische Ziffer in einem Kreis.	z.B. V
2.8. Höhe baulicher Anlagen	inm über einem Bezugspunkt		
	als Höchstmaß		
	Traufhöhe	TH	z.B. TH 12,4 m über Gehweg
	Firsthöhe	FH	z.B. FH 53,5 m über NN
	Oberkante	OK	z.B. OK 124,5 m über NN
	als Mindest- und Höchstmaß		z.B. OK 116,0 m bis 124,5 m über NN
	zwingend		z.B. OK 124,5 m über NN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1. Offene Bauweise

o

3.1.1. nur Einzelhäuser zulässig



3.1.2. nur Doppelhäuser zulässig



3.1.3. nur Hausgruppen zulässig



3.1.4. nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



3.2. Geschlossene Bauweise

g

3.3. Abweichende Bauweise

Im Bebauungsplan ist die von 3.1. oder 3.2. abweichende Bauweise näher zu bestimmen.

z.B. Reihenhäuser Rh
Gartenhäuser Gh

3.4. Baulinie

schwarz/weiß

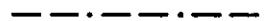


farbig



Rot

3.5. Baugrenze



Bau

Die Bestimmungslinien der Nummern 3.4. und 3.5. können bei farbiger Darstellung auch in durchgezogenen Linien ausgeführt werden.

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs 2 Nr 2 und Abs. 4, § 9 Abs 1 Nr 5 und Abs 6 BauOSt)

4.1. Flächen für den Gemeinbedarf

schwarz/weiß



farbig



Karmesinrot mittel

Im Bebauungsplan kann die farbige Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.

Einrichtungen und Anlagen:

Öffentliche Verwaltungen



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Schule



Post



Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Schutzbauwerk



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Feuerwehr



Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



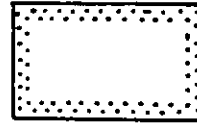
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.

Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

4.2. Flächen für Sport- und Spielanlagen



Sportanlagen



Spielanlagen



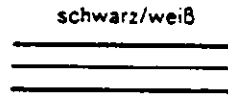
Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.

Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

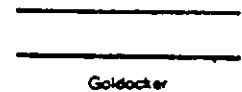
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs 2 Nr 3 und Abs 4 BauGB)

5.1. Straßenverkehr

5.1.1. Autobahnen und autobahn- ähnliche Straßen



5.1.2. Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen



5.1.3. Ruhender Verkehr

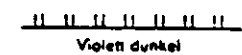


5.2. Bahnen

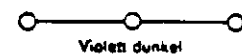
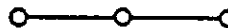
5.2.1. Bahnanlagen



5.2.2. Straßenbahnen



5.2.3. Seilbahnen

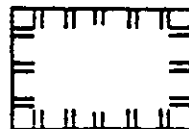


5.3. Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

z.B. Hauptwanderweg



5.4. Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr



Zweckbestimmung :

Flughafen



Landeplatz



Segelfluggelände



Hubschrauber-
landeplatz



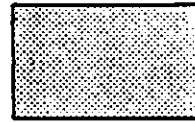
6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1. Straßenverkehrsflächen

schwarz/weiß

farbig



Goldocker

6.2. Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Permanentgrün hell

Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer
Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt.

6.3. Verkehrsflächen beson- derer Zweckbestimmung



Goldocker

Zweckbestimmung :

Öffentliche Parkfläche



Fußgängerbereich



Verkehrsberuhigter Bereich

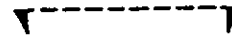


6.4. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

z.B. Einfahrt



z.B. Einfahrtbereich



z.B. Bereich ohne
Ein- und Ausfahrt



6.5. Bahnen

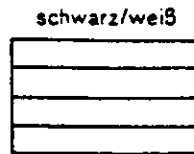
Planzeichen vgl. Abschnitt 5.2.

6.6. Luftverkehr

Planzeichen vgl. Abschnitt 5.4.

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Im Bebauungsplan kann die farbige Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.

Zweckbestimmung :

Elektrizität



Abwasser



Gas



Abfall



Fernwärme



Ablagerung



Wasser



Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.

Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch



unterirdisch

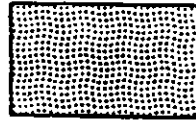


Die Art der Leitungen soll näher bezeichnet werden.

9. Grünflächen

(§ 5 Abs 2 Nr 5 und Abs 4, § 9 Abs 1 Nr 15 und Abs 6 BauGB)

schwarz/weiß



farbig



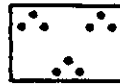
Grün mittel

Im Bebauungsplan sind Grünflächen als öffentliche oder private Grünflächen besonders zu bezeichnen.

Im Bebauungsplan kann die Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.

Zweckbestimmung :

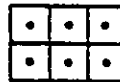
Parkanlage



Zeltplatz



Dauerkleingärten



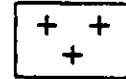
Badeplatz,
Freibad



Sportplatz



Friedhof



Spielplatz



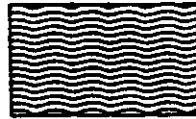
Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 5 Abs 2 Nr 7 und Abs 4, § 9 Abs 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

10.1. Wasserflächen

schwarz/weiß



farbig

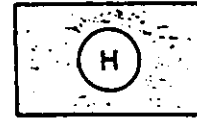
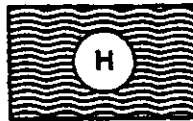


Blau mittel

Die Flächensignatur kann auch als Randsignatur verwendet werden.

Zweckbestimmung z.B.:

Hafen



Blau mittel

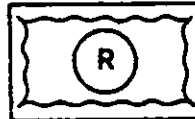
10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Blau dunkel

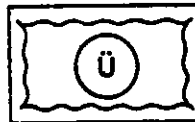
Zweckbestimmung z.B.:

Hochwasser-
rückhaltebecken



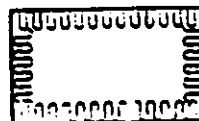
Blau dunkel

Überschwemmungs-
gebiet



Blau dunkel

10.3. Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen



Blau dunkel

Zweckbestimmung z.B.:

Schutzgebiet für
Grund- und Quell-
wassergewinnung



Blau dunkel

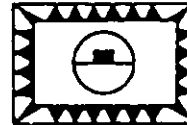
Schutzgebiet für
Oberflächen-
gewässer



Blau dunkel

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

11.1. Flächen für Aufschüttungen



11.2. Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

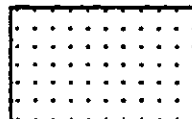


Bei kleinen Flächen kann die Randsignatur im Flächennutzungsplan entfallen.

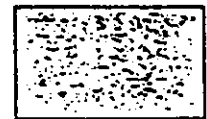
12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

12.1. Flächen für die Landwirtschaft

schwarz/weiß

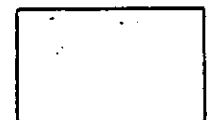
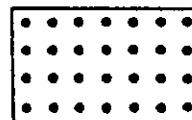


farbig



Gelbgrün

12.2. Flächen für Wald



Baugrün

Die Flächensignaturen können auch als Randsignaturen verwendet werden.

Zweckbestimmung z.B.:

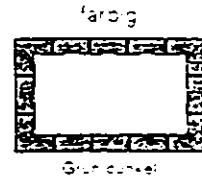
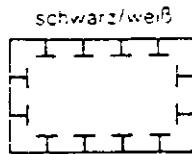
Erholungswald



13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen näher zu bestimmen

- 13.2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung:

Bäume



Sträucher



Sonstige Bepflanzungen



Grün dunkel

Erhaltung:

Bäume



Sträucher



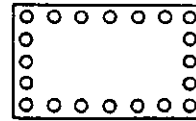
Sonstige Bepflanzungen



Grün dunkel

Festsetzungen für Teile baulicher Anlagen sind im Bebauungsplan näher zu bestimmen.

- 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzen: Bäume



Sträucher

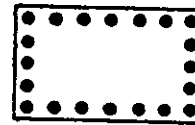


Sonstige Bepflanzungen



Grün dunkel

- 13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)



Erhaltung: Bäume



Sträucher



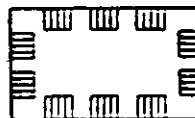
Sonstige Bepflanzungen



Grün dunkel

- 13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs 4, § 9 Abs 6 BauGB)

schwarz/weiß



farbig



Grün dunkel

Bei Bedarf sind zur weiteren Unterscheidung der Schutzgebiete und Schutzobjekte Differenzierungen in der Umgrenzungssignatur zulässig.

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Naturschutzgebiet



Naturpark



Nationalpark



Naturdenkmal



Landschaftsschutzgebiet



Geschützter Landschaftsteil



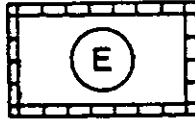
14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

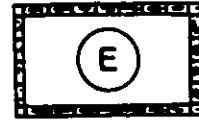
- 14.1. Umgrenzung von Erhaltungsbe-
reichen, wenn im Bebauungs-
plan bezeichnet

(§ 172 Abs. 1 BauGB)

schwarz/weiß



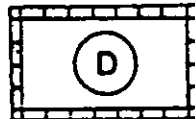
farbig



Rot

- 14.2. Umgrenzung von Gesamtanlagen
(Ensembles), die dem Denk-
malschutz unterliegen

(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)



Rot

- 14.3 Einzelanlagen (unbewegliche
Kulturdenkmale), die dem
Denkmalschutz unterliegen

(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)



15. Sonstige Planzeichen

- 15.1. Umgrenzung der Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)

schwarz/weiß



farbig



Gelb hell

- 15.2. Mindestmaße für die Größe, Breite und Tiefe von Baugrundstücken und Höchstmaße für Wohnbaugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Mindest-/Höchstgröße	F mind./höchst	z.B. F mind./höchst	1000 m ²
Mindest-/Höchstbreite	b mind./höchst	z.B. b mind./höchst	20 m
Mindest-/Höchsttiefe	t mind./höchst	z.B. t mind./höchst	60 m

- 15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Rot

Zweckbestimmung:

Stellplätze

St

Gemeinschaftsstellplätze

GSt

Garagen

Ga

Gemeinschaftsgaragen

GGa

Spielplatz



- 15.4. Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

z.B.



- 15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)



bei schmalen Flächen



- 15.6. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(§ 5 Abs 2 Nr 6 und Abs 4 BauGB)



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs 1 Nr 24 und Abs 6 BauGB)

Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Flächen näher zu bestimmen.

- 15.7. Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
(§ 9 Abs 1 Nr 23 und Abs 6 BauGB)



Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Gebiete näher zu bestimmen.

- 15.8. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs 1 Nr 10 und Abs 6 BauGB)

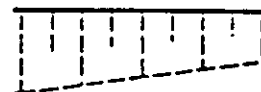


Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen
(§ 9 Abs 1 Nr 24 und Abs 6 BauGB)

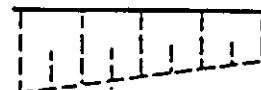
Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Flächen näher zu bestimmen.

- 15.9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zu Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
(§ 9 Abs 1 Nr 26 und Abs 6 BauGB)

Aufschüttung



Abgrabung



Stützmauer



15.10	Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)	z.B.	○ Ok (Oberkante)	Gehweg	124,5 m ü. NN
		z.B.	○ Uk (Unterkante)	Brücke	116,0 m ü. NN

- 15.11. Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
(§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

schwarz/weiß



farbig

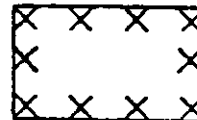


Grau dunkel

Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau ungeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
(§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)

- 15.12. Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

schwarz/weiß



Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Im Flächennutzungsplan kann nachstehendes Zeichen zur Kennzeichnung der Lage ohne Flächendarstellung verwendet werden.

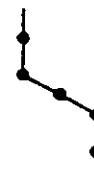


- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grau dunkel

- 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)



Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und
die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung
1990 - PlanzV 90)

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zur Anlage

In der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990
sind in Nummer 3.3. Abweichende Bauweise
die Worte "z.B. Reihenhäuser Rh
Gartenhäuser Gh"
zu streichen.

Begründung:

Die für eine abweichende Bauweise genannten Beispiele sind falsch. Sie verkennen das Wesen der Bauweisenregelung, die eben gerade nichts mit bestimmten Hausformen zu tun hat, sondern das Verhältnis der Gebäude zu ihren Grundstücksgrenzen, in der offenen und der

geschlossenen Bauweise zu den seitlichen Grundstücksgrenzen, in allgemeiner Form regelt. Reihenhäuser kommen typischerweise sowohl in der offenen Bauweise (bis 50 m Länge, was ca. 10 Einheiten entspricht) als auch in der geschlossenen Bauweise (ohne Längenbeschränkung) vor. Dem Begriff der Gartenhäuser fehlt sogar jeder Bezug zur Bauweise. Im Hinblick auf die große Vielfalt möglicher abweichender Bauweisenregelungen sollte auf die Nennung von Beispielen überhaupt verzichtet werden.

In aller Regel lassen sich abweichende Bauweisen auch nicht mit einem einzigen Begriff hinreichend klar und eindeutig beschreiben, so daß auch aus diesem Grund von derartigen Beispielan-gaben abgesehen werden sollte.